

Fürstehof, Gemeinde Kirchberg.
Oberamts Warbach.

Hofguts-Verkauf.

Louis Moser, Gutsbesitzer in Frühmehhof, beabsichtigt wegen Familienverhältnissen sein halbes, auch nach Umständen ganzes Hofgut zu verkaufen.



Dasselbe besteht in einem sehr geräumigen 2stöckigen Doppelhause, jedoch ganz abgeordneten Wohngelegenheiten, 2 besonders stehenden Scheunen, Stallungen, Holzhitte, Waschkhaus, Brunnen, Backofen und großem Hofraum; ca. 33 Mrg. Gärten, Aekern, Wiesen, Weinberg und Wald; (ca. 3 1/2 Mrg. Wald).

Auf dem Gute sind viele Obstbäume, welche stets einen reichen Ertrag geben. Der Hof ist in der Gegend gut bekannt und bedarf daher keiner weiteren Empfehlung.

Zur Verkaufs-Verhandlung ist
Mittwoch der 12. Dezbr. 1866

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Kirchberg bestimmt und können die Liebhaber indessen das Hofgut einsehen, auch mit dem Besitzer vorläufig einen Kaufvertrag abschließen, und werden dieselben auf den Verkaufstag eingeladen.

Neben dem Besitzer ist auch jede beliebige weitere Auskunft zu ertheilen bereit im Auftrage des Besitzers.

Den 16. Novbr. 1866.

Schultheiß Schwaderer.
Louis Moser, Gutsbesitzer.

23 **Badnang.**

Es werden sogleich gegen doppelte Sicherheit fl. 600. — aufzunehmen gesucht. Von wem — sagt die Redaktion.

22 **Badnang.**

Es ist mir eine Parthie wollener Herren- u. Frauen-Unterleibchen zum Verkauf übergeben, die ich zum Fabrikpreis erlasse.

J. D. Weittinger.

23 **Badnang.**

Wohnungs-Veränderung.

Hiermit erlaube ich mir die Anzeige zu machen, daß ich nun im Hause des Herrn Knopfmacher Stölzel 1 Treppe hoch (neben dem Schwanen) wohne, und bitte das mir bisher geschenkte Zutrauen auch ferner zuzuwenden, wobei ich namentlich darauf aufmerksam mache, daß ich auch Winter-Artikel, als: Filzschuhe und Filzstiefel u. für Herren, Damen und Kinder anfertige.

Christian Linder, Schuhmacher.

Großaspach.

Ich kaufe dieses Jahr wieder schöne frische Gänse-Lebern, es sind jedoch solche portofrei an mich einzusenden.

Jakob Maurer.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kostenbader.

Stuttgart. Seine Majestät der König haben an den Vorstand des württembergischen Sanitätsvereins nachstehendes gnädigstes Handschreiben zu erlassen geruht: „Mein lieber Pfarrer Dr. Hahn! Der Wirksamkeit, welche der Sanitätsverein unter dem Protektorat meiner geliebten Gemahlin, der Königin Majestät, während des Krieges und nach demselben in erfolgreichster Weise betätigt hat, habe ich stets Meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nachdem nun das unmittelbare Eingreifen des Vereins seinen Abschluß gefunden hat, finde ich Mich bewogen, Ihnen und sämtlichen Mitgliedern des Vereins auszusprechen, sowie Allen, die sich bei der Thätigkeit des Vereins betheiligigt haben, für ihr segensreiches und opferndes Wirken Meine volle Anerkennung und Meinen gnädigen Dank auszudrücken. Meinen besonderen Dank sage ich auch den Frauen und Jungfrauen, welche für die Sache des Vereins mit Eifer und Hingebung thätig waren. Indem ich Ihnen auftrage, hievon den Mitgliedern des Vereins Mittheilung zu machen, verbleibe ich, unter Versicherung Meines Wohlwollens, Mein lieber Pfarrer Dr. Hahn, Ihr gnädiger König Karl. Egloffstein. Pfarrer Dr. Hahn in Heßlach.“ Diese huldvolle Anerkennung freuen wir uns, Allen, welche unsre Vereinszwecke gefördert haben, insbesondere den zahlreichen Hilfs- und Frauenvereinen zur Kenntniß zu bringen.

Stuttgart, 20. Novbr. Die gestrige Landesproduktionsbörse war in Folge der konstanten Preissteigerung der Brodfrüchte, die seit einigen Wochen anhält, ungewöhnlich stark besucht. Bei sehr lebhaftem Verkehr gingen Weizen und Kernen abermals um 18—24 fr., Dinkel um 6 fr. per Etr. in die Höhe; Roggen blieb unverändert, in Haber und Gerste fanden keine Geschäfte statt. Da die gegenwärtige Preissteigerung namentlich darin ihren Grund findet, daß die massenhafte Ausfuhr von Getreide aus Ungarn nach Frankreich bis jetzt nahezu alle Transportmittel in Anspruch nahm, und deshalb die Zufuhren aus Ungarn bei uns auf ein Minimum sanken, so steht zu erwarten, daß sie nun bald in größerer Masse eintreffen werden und eine namhafte weitere Preissteigerung nicht erfolgt. (Schw. M.)

Von der Geislinger Alb, den 17. Novbr. Eine fürchterliche Nacht liegt hinter uns, und fast konnte man das Tagesgrauen nicht erwarten, so unheimlich fühlte es sich. Gegen Mitternacht erhob sich ein Orkan, der Alles niederzuwerfen drohte. Diesen Morgen sehen wir seine Verwüstungen überall, die er an Bäumen, Dächern, Schornsteinen, Holzbeugen u. angerichtet hat. Gewaltige Blitze durchzuckten die rabenschwarze Nacht; das Gerölle des Donners wurde durch das gewaltige Geheul des Sturmes mehr oder weniger erstickt, Regen mit Hagelförner vermenat, schlugen so gewaltig gegen die Fenster an, daß man größeren Beschädigungen an denselben nur durch rasches Umschlagen der Läden begegnen konnte. Diesen Morgen hat der Sturm etwas nachgelassen, der Thermometer fiel auf Null, und statt des Regens fällt Schnee. Die Fenster Scheiben überziehen sich theilweise mit Eis.

Tab. Naturartenpreise vom 17. Novbr. 1866.

Fruchtgattungen.	Höchst.		Mittl.		Niedrste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	8	45	8	17	7	30
„ Gemischt . . .	6	30	6	9	6	—
„ Roggen . . .	6	42	6	17	6	30
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	3	40	3	40	3	40
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—

Badnang. Lebensmittel-Preise vom 19. Novbr. 1866.

8 Pfd. Kernbrod 30 bis 34 fr.
8 Pfd. Schwarzbrod 24 bis 30 fr.
Ein Kreuzerweck 4 bis 5 Loth.
1 Pfd. abgezogen Schweinefleisch 13 bis 14 fr.
1 Pfd. nicht abgez. 14 bis 15 fr.
1 Pfd. Rindfleisch 11 bis 13 fr.
1 Pfd. Kuhfleisch 10 bis 11 fr.
1 Pfd. Kalbfleisch 10 bis 12 fr.
1 Pfd. Hammelfleisch 10 bis 12 fr.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang nebst Umgegend.

Nr. 141.

Samstag den 24. November

1866.

Oberamt Badnang.

An die Gemeindebehörden des Bezirks, betr. die Regulirung des Kleemeisterei-Wesens.

In Vollziehung der Ministerial-Verfügung vom 11. Mai 1864 (Reg.-Bl. S. 52) sind durch Beschlüsse der betreffenden Gemeinderäthe und der Amts-Versammlung drei Kleemeisterei-Distrikte gebildet worden und zwar

1. **Badnang** mit den Gemeinden:

Badnang, Großaspach, Nietenau, Oppenweiler, Reichenberg (mit Ausnahme der Parzellen Bernhalbenmühle und Dauernberg), Strümpfelbach, Steinbach, Oberbrüden (mit Ausnahme von Trailhof und Rottmannsberg), Unterbrüden, Ebersberg, Lippoldsweiler, Cottenweiler, Heutensbad, Allmersbad, Maubach, Heiningen, Waldbrem, Unterweißbach, Bruch und Oberweißbach.

2. **Murrhardt** mit den Gemeinden:

Murrhardt, Althütte, Fornsbach, Seckelberg, Trailhof und Rottmannsberg Gmde.-Bez. Oberbrüden.

3. **Sulzbach** mit den Gemeinden:

Sulzbach, Graab, Großbrlach, Fur, Spiegelberg, Neufürstehütte sammt Bernhalbenmühle und Dauernberg Gmde.-Bez. Reichenberg.

Die Wasenmeisterei in Badnang ist dem Oberamts-Thierarzt Speidel daselbst, die in Murrhardt dem seitherigen Kleemeister Fuchs daselbst und die in Sulzbach dem Zainenmacher Lanz daselbst übertragen worden.

Die Gebühren der Kleemeister sind für den ganzen Bezirk gleichförmig folgendermaßen regulirt worden.

A. Bei Thieren, welche an keiner ansteckenden Krankheit gelitten haben:

- 1) Für das Töbten
 - a) größerer Thiere, als Pferde, Esel, Ochsen, Kühe und über 1 Jahr alte Stiere und Rinder 18 fr.,
 - b) kleinerer Thiere, als Ziegen, Schafe, Schweine, Hunde und Katzen 9 fr.
- 2) Für den Transport der Thierleichen:
 - a) derjenigen, welche wegen ihres Gewichts gefahren werden müssen, als Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe, Schweine, größere Hunde, für die erste Stunde der Entfernung 1 fl. — für jede weitere Stunde — 30 fr.,
 - b) kleinerer Thiere, welche getragen werden können, für die erste Stunde der Entfernung — 24 fr., für jede weitere Stunde — 12 fr.

Bei Entfernungen, die weniger als 1 Stunde betragen, wird gleichwohl die Gebühr für eine volle Stunde vergütet.

Ebenso beim Abholen von Thierleichen am Wohnort des Wasenmeisters.

- 3) Für das Abledern
 - ad 1. a. 2 fl. —
 - ad 1. b. — 36 fr.
- 4) Für das Graben, Einlegen und Decken von Thiergräbern
 - ad 1. a. 1 fl. —
 - ad 1. b. — 30 fr.

für das Berlochen von Eingeweiden — 24 fr.

B. Bei Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, durchaus das 1 1/2fache der ad A. bestimmten Gebühren.

Sodann für die unter Punkt 1., 3. und 4. bezeichneten Berrichtungen an Reisekosten für die Wegstunde der Entfernung von dem Wohnort des Wasenmeisters — 30 fr.

Außerdem darf der Wasenmeister die von dem Thierbesitzer nicht in Anspruch genommenen thierischen Ueberreste, soweit dieß überhaupt zulässig ist, für sich verwenden und verwerthen.

Wenn verschiedene Berrichtungen bei einem Cadaver, z. B. Abführen, Abledern und Berlochen gleichzeitig vorzunehmen sind, so darf die Reisekosten-Entschädigung von dem Wasenmeister nur in dem einfachen Betrage beanprucht werden.

Sind einem Besitzer an demselben Orte mehrere Stücke zu gleicher Zeit eingegangen und können dieselben mit einer und derselben Fuhre transportirt werden, so tritt ein erhöhter Gebührenbezug nicht ein.

Wenn das gefallene oder getödtete größere Thier (Pferde, Ochsen, Kühe) mit Haut und Haaren dem Wasenmeister überlassen wird, so darf derselbe für seine verschiedenen Berrichtungen keine Taxen berechnen und es bleibt die Entschädigung des Thiereigenthümers der Vereinbarung mit dem Wasenmeister überlassen.

Im Uebrigen wird auf die hienach abgedruckte Ministerial-Verfügung vom 11. Mai 1864 (Reg.-Bl. S. 52 ff.) zur genauesten Nachachtung hingewiesen.

Badnang den 19. Novbr. 1866. R. Oberamt. Drescher.

Verfügung, betr. das Kleemeisterei-Wesen.

Auf Grund der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des R. Geheimen-Rathes im Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät ergangenen Entschlieung des R. Ministerialraths vom 7. d. M. verfügt wie folgt:

§. 1. Wie nach den Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung der gewerbmäßige Betrieb der Kleemeisterei im Allgemeinen freigegeben ist, so ist auch sonst jedem Eigenthümer eines getödteten oder gefallenen Thieres gestattet, dessen Ueberreste nach seinem Ermessen zu benützen oder zu verwerthen; es müssen jedoch in beiden Beziehungen nachstehende gesundheitspolizeiliche Vorschriften beachtet werden.

§. 2. Von dem Umstehen oder der beabsichtigten Befertigung abgängiger Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine sind die Eigenthümer verpflichtet, der Ortspolizei alsbald Anzeige zu machen, wenn sie die Thierleichen verscharren oder ganz oder theilweise veräußern wollen.

Kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Milchschweine, Ziegen, Lämmer und Ferkel können, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 8. sowie des Art. 42 des Polizeistrafgesetzes ohne eine solche Anzeige beseitigt werden.

§. 3. Auf erhaltene Anzeige hat die Ortspolizei nach Umständen die Beseitigung des zu beseitigenden Thieres einzuleiten und über die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung der Thierleiche zu erkennen.

Bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit ist ein Thierarzt zuzuziehen.
§. 4. In Beziehung auf den Handel mit Fleisch und Fleischwaren von getödteten oder gefallenem Thieren wird auf §. 8 der Ministerialverfügung vom 14. März 1860, die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch betreffend, hingewiesen.

Die dort bezeichneten Strafbestimmungen finden auch auf die Verwerfung von rohem Fett, Unschlitt, Häuten und sonstigen Abfällen von Thieren Anwendung; welche an Pöcherdärre, Milzbrand, Pocken oder der Wuth gelitten haben.

§. 5. Das Ablebern und Verscharrten der an keiner ansteckenden Krankheit gefallenem Thiere kann auf dem Grunde des Eigenthümers stattfinden; das Ablebern muß übrigens an einem schicklichen Orte, nicht an der Straße geschehen.

§. 6. Die Entfernung der todtten Thiere und ihrer Ueberreste aus dem Stalle oder Hofe des Eigenthümers soll ohne Verzögerung, längstens aber binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Verenden, stattfinden.
Eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist steht der Ortspolizeibehörde zu.

§. 7. Das Auswerfen von todtten Thieren oder Theilen von solchen auf Straßen, in Brunnen, fließende Wasser, Seen, Teiche, Dohlen u. s. w., sowie das Liegenlassen derselben im Freien ist verboten.

Die Beseitigung aufgefundenen Thierleichen hat die Ortspolizei einzuleiten, jedoch wenn der Eigenthümer des todtten Thieres bekannt wird, auf Kosten des Eigenthümers.

§. 8. Ein an einer ansteckenden Krankheit gefallenes oder wegen einer solchen getödtetes Thier darf nur unter polizeilicher Aufsicht beseitigt und das Ablebern und die Verwendung einzelner Ueberreste desselben, soweit solche die Viehschau überhaupt als zulässig erklärt, unter Beobachtung der in den nachstehenden §§. 9 bis 20 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

§. 9. Thiere, welche von Rog und Wurm, dem Milzbrande, der Kinderpest, der Wuth, der Pockenpeste befallen sind oder getödtet wurden, müssen auf den öffentlichen Wasenplatz gebracht werden.

§. 10. Das Ablebern der Cadaver rothiger und wurmiger Pferde hat durch den Wasenmeister, oder unter dessen Aufsicht durch mit diesem Geschäfte vertraute Personen, mit unverletzten und mit Del oder Fett bestrichenen Händen zu geschehen, die Haut aber muß auf die Dauer von vierundzwanzig Stunden in scharfe Kalklauge gelegt und dann dem Gerber übergeben oder auf der Fallhütte oder an einem sonstigen abgelegenen luftigen Orte getrocknet werden.

Die Ueberreste können in chemischen Anstalten, Leimsiedereien u. s. w. nur dann zur Verwendung kommen, wenn sich solche gewerbliche Anstalten in der Nähe befinden und eine rasche Verarbeitung gesichert ist; außerdem sind sie zu verscharrten.

§. 11. Die Leichen von Thieren, welche an der Kinderpest, dem Milzbrande, der Pockenpeste und der Wuth gelitten hatten, müssen auf dem öffentlichen Wasenplatz mit kreuzweise in die Haut gemachten Einschnitten eingegraben werden.

§. 12. Blut, Auswurfstoffe und sonstige Abfälle von Thieren, welche an den in §. 9 genannten Krankheiten gelitten haben, sowie die dadurch besudelte und besudelte Erde sind mit derselben Vorsicht (§§. 10 und 11) zu beseitigen und zu verscharrten.

§. 13. In Betreff der bei Sectionen zu beachtenden Vorsichtsregeln, der Desinfection der Ställe und der angewendeten Geräthschaften sind die bestehenden Verfügungen*) maßgebend.

§. 14. Das Schlachten raudiger Schafe darf nur unter polizeilicher Controle stattfinden; der Genuß des Fleisches derselben ist zulässig, dagegen sind die Felle entweder sogleich dem Gerber zu übergeben, oder wenn dies nicht ausführbar ist, vorübergehend in Kalkwasser zu legen oder an einem luftigen Orte zu trocknen und mindestens drei Wochen lang unter Verschluss aufzubewahren.

§. 15. Das Ablebern raudiger Pferde muß auf dem Wasenplatz unter Beobachtung der Vorschriften des §. 10 geschehen.

§. 16. Der Genuß des Fleisches von an Lungenpeste kranken, mit polizeilicher Erlaubniß geschlachteten Thieren ist gestattet, wenn die Viehschau solches Fleisch für nicht gesundheitschädlich erklärt hat.

Die kranke Lunge muß auf dem Wasenplatz, oder sonst unter polizeilicher Aufsicht tief verlockt werden.
Sind Thiere bei höherem Grade der Krankheit getödtet worden oder gefallen, so müssen sie auf dem Wasenplatz nach Abnahme der Haut verscharrt oder unverweilt mit gehöriger Vorsicht zu rascher Verarbeitung in chemische Fabriken oder Leimsiedereien gebracht werden.

§. 17. Die Verwendung des Fleisches von schlachtbaren Thieren, welche mit der Maul- und Klauenpeste, der Lungenwurmpeste, der Lungenpeste, dem bössartigen Klauenweh, der Ruhr, der Egelpeste befallen gewesen sind, zur menschlichen Nahrung ist nur gestattet, wenn die Viehschau den Genuß desselben für zulässig erklärt.

Der Verkauf solchen Fleisches zu diesem Zwecke aber ist zu verbieten, wenn die Thiere in Folge jener Krankheiten in einem abgekehrten oder wasserfüchtigen Zustande sich befunden haben, dagegen ist die technische Verwendung der thierischen Ueberreste zu gestatten; es müssen aber jedenfalls die kranken Eingeweide an einem abgelegenen Orte tief verscharrt werden.

§. 18. Bei andern Seuchen wird das R. Medicinal-Collegium im einzelnen Falle Anleitung geben, unter welchen besonderen Vorsichtsmaßregeln die gefallenem Thiere beseitigt, verscharrt oder in Leimsiedereien und chemische Fabriken zu rascher Verarbeitung gebracht werden sollen.

§. 19. Der Transport von todtten Thieren und Thiertheilen auf den Wasenplatz, auf den Privatgrund, wie in gewerbliche Anstalten, hat mit möglichster Vermeidung bewohnter Orte, mit einem keine Feuchtigkeit durchlassenden, gehörig bedeckten Fuhrwerke zu geschehen; kleinere Thiere können in Säcken, bedeckten Körben und dergleichen fortgeschafft werden.

Bei Thieren, die mit gefährlicheren ansteckenden Krankheiten behaftet waren (§§. 9 und 15), ist hiebei die möglichste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß weder durch Verunreinigung der Wege, auf welchen der Transport

*) Anmerkung. Nämlich die Verfügungen: vom 30. November 1813, das Verhalten bei der ungarischen Kinderpest betreffend (Beilage zu No. 36 des Regierungs-Blatts), insbesondere die §§. 15, 41—45, vom 19. Juli 1822, über den Milzbrand der nützlichen Hausthiere (Reg.-Blatt S. 491), vom 10. September 1841, die medicinal-polizeilichen Maßregeln bei dem Erscheinen wüthender oder wüthverdächtiger Thiere betreffend (Reg.-Blatt S. 401), insbesondere die §§. 17—19 der Beilage I. und §. 29 der Beilage II., und vom 16. Januar 1846, über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Rog- und Wurmkrankheiten unter den Pferden (Reg.-Blatt S. 45), namentlich §. 11.

stattfindet, noch auf andere Weise Veranlassung zur Uebertragung des Ansteckungstoffes auf Menschen oder Thiere gegeben werde.

§. 20. Die Gräber für die zu verscharrten Thiere und Thiertheile müssen von Wohngebäuden, Stallungen, Brunnen, Quellen und Wasserleitungen gehörig entfernt und so tief sein, daß sie nicht von Hunden, Schweinen oder Wild ausgegraben werden können, und der Fäulnißprozeß auf die Umgebung nicht nachtheilig einwirkt; insbesondere muß über den eingegrabenen größeren Thieren und Thiertheilen eine Erdbede von mindestens drei Fuß angebracht und diese muß festgestampft und eben gemacht sein.

Ueberdies müssen die Leichen von Thieren, die an einer der in §. 11 genannten ansteckenden Krankheiten gelitten haben, vor Allem mit Kalk bestreut oder durch ein anderes chemisches Mittel so behandelt werden, daß die bei der Fäulniß sich entwickelnden Stoffe gleichfalls chemisch gebunden und zugleich die thierischen Ueberreste zu einer Benützung für sonstige Zwecke untauglich werden. Erst alsdann sind die Gruben mit Erde aufzufüllen und mit Dornen zu verwahren.

Ueber die Beschaffenheit der Wasenplätze vergl. §. 22.

§. 21. Insoweit der Eigenthümer seine gefallenem oder getödteten Thiere selbst zu verwenden oder vorschriftsmäßig zu beseitigen nicht im Falle ist, tritt die polizeiliche Fürsorge der Gemeinde ein.

Zu diesem Zwecke hat sie dafür zu sorgen, daß ein dem allgemeinen Gebrauch der Gemeinde dienender Wasenplatz mit den erforderlichen Einrichtungen vorhanden sei. Sie kann sich auch zu Erfüllung dieser Obliegenheit mit Privaten oder mit benachbarten Gemeinden, vorbehaltlich der Genehmigung des ihr vorgesetzten Oberamts, verständigen.

§. 22. Die zur Zerlegung, zum Ablebern und Vergraben von Thierleichen bestimmten Wasenplätze müssen den hiezu erforderlichen Raum und eine Bodenbeschaffenheit haben, welche das Aufwerfen tiefer Gruben gestattet.

Sie sind abgelegen von Wohnungen, Viehställen, Straßen, Brunnen, Quellen und Wasserleitungen, auch, wenn möglich, entfernt von Wäldern, mit Rücksicht auf die herrschende Windrichtung und auf den Fall des Wassers, mit thunlichster Beseitigung lumpigen Terrains zu wählen und, wo besondere Umstände dies als erforderlich erscheinen lassen, durch Einfriedigung gegen das Ausmühen der Thierleichen durch Schweine oder Wild, sowie gegen heimliches Ausgraben thierischer Ueberreste zu sichern.

Den zur Zerlegung und Einscharrung von thierischen Ueberresten verwendeten Theil des Wasenplatzes anzupflanzen, abzuweiden zu lassen, oder zu anderen Zwecken als zum Ablebern und Verscharrten todtter Thiere zu benützen, ist verboten; es kann jedoch unter Aufsicht der Ortspolizei die Verwendung der Wasenplätze zur Compostdüngerbereitung gestattet werden.

§. 23. Wenn ein neuer Wasenplatz errichtet werden soll, so sind die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 9. April 1863, betreffend die Errichtung von Wasserwerken und lästigen Anlagen (Reg.-Bl. S. 12) zu beobachten.

§. 24. Die Beforgung des Wasenplatzes liegt dem von der Gemeinde oder von den Gemeinden aufzustellenden Wasenmeister ob.

Bei der Wahl desselben haben sich die Gemeindevorsteher von der Tüchtigkeit des Bewerbers zu diesen Geschäften, insbesondere seiner Fertigkeit in Vornahme von Thiersectionen und seiner Bekanntschaft mit den äußeren Kennzeichen ansteckender Thierkrankheiten zu vergewissern. Thierärzten ist, wenn immer thunlich, hiebei der Vorzug zu geben.

Der Wasenmeister wird durch den Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, in deren Markung der Wasenplatz liegt, mittelst Handgelübdes verpflichtet, und kann zu jeder Zeit wieder entlassen werden. (§. 44. des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822.)

§. 25. Der Wasenmeister ist verpflichtet, auf das Verlangen der Eigenthümer oder auf Weisung der Ortspolizeibehörde die abgängigen Thiere zu tödten, die getödteten oder gefallenem Thiere abzuholen, zu zerlegen, abzulebern und einzugraben.

Bei Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, muß er womöglich vor der Verscharrung hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten, falls der Eigenthümer eine solche nicht schon erstattet hat.

Etwaige Pflichtverletzungen oder Verschümmnisse der Eigenthümer bei Beseitigung abgängiger Hausthiere sind von ihm zur alsbaldigen Kenntniß der Ortsbehörden zu bringen.

§. 26. Der Wasenmeister wird für seine Verrichtungen von den betreffenden Thierbesitzern und, wenn diese nicht auszumitteln sind, aus der Gemeindefasse, belohnt. Die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen werden von der Ortsbehörde zum Voraus festgestellt.

Außerdem darf derselbe die von dem Thierbesitzer nicht in Anspruch genommenen thierischen Ueberreste, soweit dies überhaupt zulässig ist, für sich verwenden und verwerthen.

Bei Regelung der Wasenmeistergebühren sind insbesondere folgende Verrichtungen in Betracht zu ziehen:

- das Tödten größerer und kleinerer Thiere, der Transport der Thierleichen, mit Unterscheidung, ob dieselben wegen ihres Gewichts gefahren werden müssen, oder getragen werden können,
- das Ablebern größerer und kleinerer Hausthiere,
- das Graben, Einlegen und Decken von Thiergräbern und das Verlocken von Eingeweiden;

hiebei sind die Gebühren verschieden festzusetzen, je nachdem es sich von Verrichtungen an Thieren handelt, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder nicht; für den Transport ist die Gebühr nach Wegstunden zu bemessen, im Uebrigen sind die Gebühren nach der Zahl der Viehstücke mit Unterscheidung größerer und kleinerer Thiere zu regeln, doch kann auch für die Beseitigung und das Ablebern mehrerer Stücke zu gleicher Zeit und an demselben Platze ein nach der Dauer der Verrichtung zu bemessendes Taggeld bestimmt werden.

§. 27. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird, insoweit nicht die Bestimmungen des Art. 389, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 und die Art. 41, 42 und 104 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 Anwendung finden, nach Maßgabe des Art. 1 dieses Gesetzes bestraft.

Stuttgart den 11. Mai 1864. Linden.

Revier Weißach.
Besenreis- und Brennholz-Verkauf
am Donnerstag den 29. d. Mts.
aus dem Staatswald Brucherberg bei Bruch:
3 Rltr. erlene Prügel,
1 Ahorn 10' lang, 8" stark,
165 Trachten Besenreis } auf Hausen,
5300 Wellen gemischtes Reisach }
ferner auf der früheren Räßbühlweide bei Wattenweiler:
40 Trachten Besenreis auf Hausen, darunter auch starke Reife,
10 Boose noch auf dem Stock befindliche meist hagenbuchene Stockauschläge.
Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Brucherberg beim sogen. Hohruthwäldle und um

1 Uhr auf der Waibe bei der sogenannten Gels-
gasse.
Reichenberg, den 22. November 1866.
R. Forstamt.
H. Zepelin, A. B.
A b s t a d t.

1866er Weinmost-Verkauf.

Am Freitag den 30. Novbr. Mittags
12 Uhr werden in der fürstl. Kellerei dahier
6 Eimer Kleiner-Most,
6 " weißer Burgunder-Most,
9 " weißer Nibling-Most,
6 1/2 " Trollinger Most,
17 " weißer gemischter Most

im öffentlichen Aufstreich verkauft
werden.

Der Most ist aus den fürstl.
Weinbergen zu Wildel, 1/2 Stunde
von Beilstein gewonnen; die
Weinberge haben die beste Lage und geben einen
lagerhaften guten Wein, und der Most ist sorg-
fältig gelesen und gebeert worden.

Kaufsliebhaber werden eingeladen.
Den 19. Novbr. 1866.

fürstl. Löwenstein-Wertheim-
Rosenbergsches Rentamt.

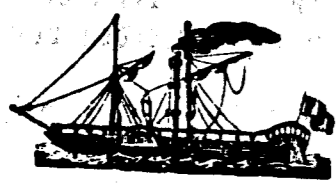


Auf bevorstehenden hiesigen Markt empfehle ich mein gut eingerichtetes Lager
in Waaren aller Art: **Ellen-Waaren**, als: Thybet, Orleans, Lüstres, Lasting,
Circasse, Ziz, Zeuglen; ferner: wollene und halbwollene Stoffe, Hosenzuge und
Futterstoffe.

Winterwaaren,

als: Hauben, Capuzen, Schwals, Halstücher, Jacken, Unterhosen, Handschuhe,
Kinderkittel, Strümpfe, Socken und Garne. Alles zu äußerst billigen Preisen.

Albert Böhlinger.



Auswanderer nach Amerika
befördert auf Dampf- und Segelschiffen über sämt-
liche Häfen jederzeit billigt
der Agent:
Albert Böhlinger.



B a d n a n g.
Ein Logis für eine Familie hat auf nächst
Sichtmaß zu vermieten
Jakob Elser
am Koppenberg.

Oberbrüden.
Geld-Offert.
700 fl. Pfleggeld hat gegen ge-
jegliche Sicherheit sogleich auszuleihen
Müller.

B a d n a n g.
Nächsten Sonntag hat den
Breseln-Bastag
wozu freundlichst einladet
Bäcker Treßz.

Hiezu die Samstags-Beilage.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. S. Kostenbader.

Murrhardt. Erdöl! Erdöl-Cylinder! Erdöl- Lampen!

Aus einem Ausverkauf habe ich eine Partie
schöner und guter **Sängelampen** erhalten
und verkaufe solche weit unter dem Fabrikpreise
à fl. 1. — per Stück.

Albert Böhlinger, Kaufmann.

Murrhardt.
Trester- & Fruchtbrauntwein,
Rirschegeist & Zwetschgenbrauntwein,
sämtlich in reiner Waare, sowie verschiedene
Liqueure empfiehlt billigt

Albert Böhlinger.

Murrhardt.

Filzhüte

aller Art, hohe **Seidenhüte**, hohe weiche Hüte
moderne Façon, alle Sorten **Mützen**, moderne
Velzkappen empfiehlt billigt

Albert Böhlinger.

Großaspach.

Ich kaufe dieses Jahr wieder
schöne frische Gänse-Lebern,
es sind jedoch solche portofrei an mich einzusenden.
Jakob Maurer.

Murrhardt.

Beilage zum Murrthal-Boten Nr. 141.

Samstag den 24. November 1866.

Das Gespenst.

Ein geschichtlicher Beitrag zur Volksbildung in Frankreich.

In einem Dorfe in der Bretagne verheirathete sich
vor ungefähr zwei Jahren ein schon ziemlich bejahrter
Bauer, Namens Philipp Galois, mit einem ziem-
lich schönen, jungen Mädchen. Das Gerücht gieng, die
junge Person habe bereits einen jungen hübschen, aber
armen Bauernburschen zum Liebhaber gehabt und ihm
ewige Liebe geschworen, — sie habe dem alten Braut-
werber aber vorher dieses entdeckt, und ihn fuffällig
gebeten, von seinem Vorhaben abzustehen; dieser aber,
im Einderständnis mit ihren Eltern, habe philosophisch
darüber wegesehen, und so sei die Unglückliche gleichsam
gezwungen worden, dem Galois ihre Hand zu reichen.
Dreizehn Monate nach der Hochzeit starb die junge Frau,
ohne Kinder zu hinterlassen. Galois bereitete ihr ein
sehr anständiges Leichenbegängnis und beweinte sie auf-
richtig, doch auch nicht betrübt. Am Abend des neunten
Tages nach ihrer Beerdigung hörte er, als er zu Bette
gegangen war, und als Haus und Straße ruhig geworden
waren, ein sonderbares Geräusch auf dem über seinem
Schlafzimmer befindlichen Boden: es rollte von Zeit zu
Zeit heftig, welches einen solchen Lärm verursachte, als
wenn ein heftiger Wind Schloßen und Hagel an die Fensters-
scheiben wüfte, — dann hörte er wieder ein Stöhnen,
eine Art Husten, — nach einer kurzen Stille gieng dieses
furchtbare Geklirr wieder von Neuem an und währte bis
Tagesanbruch. Galois war erstarrt vor wahrer Todesangst,
ihm fehlte der Muth und die Kraft, um aufzustehen und nach-
zusehen, was dieses Geräusch verursache, oder andere Leute
um Hilfe anzurufen, denn er war in seinem Innern
überzeugt, daß es die Seele seiner verstorbenen Frau sei,
die noch irgend eine irdische Angelegenheit in Ordnung
zu bringen habe.

Galois hatte eine fürchterliche Nacht wachend zugebracht,
er wiederholte zwanzig Mal ein de profundis, bekreuzigte
sich und empfahl seine Seele Gott und seiner Schutzhei-
ligen von Finisterei.

Nachdem er mit zerschlagenen Gliedern endlich auf-
gestanden war, theilte er sogleich seinen Nachbarn das
nächtliche Abenteuer mit, und Alle stimmten mit ihm
überein, daß es nichts anderes, als die Seele seiner ver-
storbenen Frau sei, die ihm noch etwas anzuvertrauen
habe. Man rieth ihm, er solle in der folgenden Nacht
Feder, Tinte und Papier vor das Bett auf die Erde
stellen, damit der Geist sein Anliegen aufschreiben könne,
und nicht in den Fall komme, wie dieß so häufig geschehe,
die betreffende Person, mit welcher der Geist zu thun
habe, an den Füßen zu ziehen. Dieser Rath leuchtete
dem geängsteten Manne ein; er ließ eine Messe lesen
und erwartete nun, einigermaßen beruhigt, eine friedliche
Nacht. Leider aber täuschte er sich; kaum war es Nacht
geworden, so stellte sich auch der fürchterliche Geisterlärm
wieder ein, und der Morgen fand unsern geängstigten
Wittwer wieder in seinem Angstschweiß gebadet; Feder,
Tinte und Papier waren unberührt geblieben. Die
Nachbarn fanden sich schon in aller Frühe ein, um zu
sehen, was der Geist geschrieben habe. Bestürzt erfuhren
sie den Bericht. Galois hat hierauf mehrere seiner be-
herzteften Nachbarn, die Nacht bei ihm zuzubringen.
Dieß thaten sie; allein die Gesichter verlängerten sich
gewaltig, als sie beim Antritte der Nacht die fürchter-
lichen Schläge hörten, welche von Zeit zu Zeit auf dem
Speicher erdröhnten, und die dann und wann von einigen
scharfen pfeifenden Tönen unterbrochen wurden, welche
das Gespenst anstieß. Schon waren die drei Helden im
Begriffe, das Hasenpanier zu ergreifen, als glücklicher
Weise ein vierter Nachbar, ein dicker starker Wollkämmer
ankam, der als Freigeist galt, und nicht an Gespenster
glaubte. Dieser behauptete, hier sei Betrug im Spiele und
man müste die Sache näher untersuchen; man sollte sich
an ihn anschließen, um gesammter Hand eine Procession

auf den Boden zu machen. Gesagt, gethan; als aber,
kaum an der Bodenthüre angekommen, der rollende Lärm
sich mit verdoppelter Kraft hören ließ, fiel den drei Be-
gleitern das Herz in die Schuhe, und sie beschworen den
vierten, abzulassen von seinem sündlichen Vorhaben; man
dürfe die Geister nicht versuchen, und hier wäre nichts
thun, das sei augenfällig, als Gebete anzustellen, Messen
lesen zu lassen für die Seele der unglücklichen jungen
Frau. Die drei Hasensfüße kehrten um, und brachen im
Wetteifer der schnellen Rückkehr auf der Stiege fast die
Hälse; unser Held aber, der Wollkämmer, ließ sich durch
diese Betrachtungen nicht abhalten, seinen Vorsatz auszu-
führen; in der einen Hand mit einem schußfertigen Pistol
bewaffnet, in der andern Hand ein Licht, gieng er beherzt
dem Erlösungswerke entgegen. Kaum hatte er indessen
den Boden mit seinem Lichte betreten, als alles mäusehen-
stille wurde; hierdurch in seinem Muth bestärkt, leuchtete
er umher, aber er konnte zu seinem höchsten Erstaunen
weder einen Menschen noch einen Geist, und noch weniger
irgend etwas Anderes entdecken, was fähig wäre, einen
so heftigen Tumult zu machen. Jetzt erst wurde es
unserm Ritter ohne Furcht doch auch etwas schwill zu
Muth, jetzt erst sagte ihm sein Inneres, daß es doch,
da er nichts Materielles angetroffen habe, ein Geist, ein
Gespenst, oder der Teufel sein müsse, der den Höllenspuck
veranlasse, und mit diesen Ueberzeugungen trat er seinen
heldenmäßigen Rückzug an, doch aber so tremulanter Art,
daß ihm das Licht aus der Hand fiel, er die Stiege
herabpurzelte und so im Fallen das Pistol losgeschöß. Die
drei Nachbarn mit dem armen Galois waren indes fast
vor Angst gestorben. Der Wollkämmer trat mit zerschürten
Gesichtszügen und gequältem Körper zu der Versammlung,
und Alles sperrte Maul und Nase auf, um die fürchter-
liche Mähr des Vorgefallenen zu hören. Jeder dachte,
der Geist, das Gespenst, oder der „Gott sei bei uns“
habe den armen Wollkämmer in seine Klauen gefaßt und
das Pistol gegen ihn selbst abgeschossen. Aber wie sehr
wurden sie in ihrem Erwarten betrogen, als sie erfuhren,
daß der Wollkämmer nichts gesehen und nichts gehört habe;
daß er einmal aller Lärm aufgehört und er auf dem ganzen
Boden nichts Verdächtiges gefunden habe. „Ja! armer
Galois,“ schloß er seine Rede, „jetzt erst sehe ich ein,
daß es ein höllischer Spuck ist, der in deinem Hause sein
Wesen treibt, den keine menschliche Macht daraus ver-
treiben kann. — jetzt erst beklage ich Dich aufrichtig,
denn in dieser Teufelsbehauung kann ferner kein ehrlicher
Christenmensch mehr wohnen.“ Sofort machten sich die
Helden, die eben wieder neuerdings das schreckliche Rollen
wahrnahmen, auf den Weg und giengen oder liefen viel-
mehr nach Hause; keine zehn Pferde hätten unsern Galois
zurückhalten können, allein in diesem gefährlichen Hause
zu bleiben, er gieng daher mit weg und brachte den Rest
der Nacht bei dem Wollkämmer zu. (Schluß folgt.)

Verschiedene Nachrichten.

H o r b den 17. Nov. Der Hopfenbau in hiesi-
ger Gegend gewinnt immer mehr an Wichtigkeit und
Ausdehnung und liefert ein feines Gemäch, das bereits
auch in weiteren Kreisen und namentlich bei der interna-
tionalen Hopfenausstellung zu Dijon in Frankreich Aner-
kennung gefunden hat, indem das dortige Preisgericht dem
hiesigen Gutsbesitzer Hailer, von welchem zwei Proben
feines Hopfens zu jener Ausstellung eingesendet worden
sind, die silberne Preismedaille erster Klasse zuerkannt hat,
eine Auszeichnung, die um so werthvoller ist, als in Di-
jon etwa 200 Hopfenmuster von England, Frankreich,
Belgien und Deutschland ausgestellt waren. Der heurige
Jahrgang hat überhaupt den würtemb. Hopfen auch auf
dem Hauptmarkt Nürnberg ein bisher nicht gekanntes
Uebergewicht verschafft, indem dort für würtemb. Hopfen
höhere Preise erzielt werden, als selbst für bairischen
Hopfen aus solchen Gegenden, die bis jetzt zu den renom-
mirtesten gezählt worden sind.

Aus dem Oberamt Crailsheim, 18. Novbr. Gestern Nacht gab es ein Unglück auf der Bahnlinie. Der von Crailsheim her zurückkehrende Vergnügungszug gerieth auf der Station Jartheim aus dem Geleise und zertrümmerte einen Personenwagen total, mehrere andere wurden so erheblich beschädigt, daß sie einer gründlichen Reparatur bedürfen. Die Lokomotive wühlte sich tief in den Boden ein; ein Menschenleben ist gottlob nicht zu beklagen. Die Ursache dieses Unfalls ist bis jetzt noch nicht ermittelt.

Pforzheim, 17. Nov. Es wird hier amtlich gewarnt vor der Annahme falscher halber und ganzer Schweizerfranken vom Jahr 1860 und badischer halber Guldenstücke vom Jahre 1862, welche in Umlauf gesetzt worden sind. Grund der Warnung ist, daß man hier einer Falschmünzerverbande auf die Spur kam, welche die genannten Münzsorten anfertigte. Die Thäter sind in sicherem Gewahrsam.

In Großschafhausen ereignete sich in letzter Zeit ein bedauerndes Unglück. Ein älterer Mann wurde von seinem Hunde, den er deshalb alsbald tödtete, ziemlich stark gebissen. Nach fünf Wochen erkrankte er und mußte, unter allen Anzeichen der Wasserscheu, bald darauf das Leben lassen. Zwei weitere Personen welche früher schon von jenem Hunde gebissen wurden, blieben von jenem gräßlichen Schicksal bewahrt.

München, 15. Novbr. Wie der „N. Bair. Kur.“ vernimmt, werden sämtliche Offizierskorps der ganzen bairischen Armee an den Prinzen Karl von Bayern, ihren früheren Feldmarschall, eine Adresse richten, worin das tiefste Bedauern der Armee darüber ausgedrückt wird, daß Sr. Königl. Hoheit von seinen militärischen Stellen und Würden zurückgetreten ist. Die Adresse ist bereits festgestellt und wird eben an den verschiedenen Garnisonsorten unterzeichnet.

Mainz, 16. Novbr. Der hiesige Gemeinderath hat beschlossen, an die Staatsregierung im Hinblick auf die erfolgte Aufhebung der Mainz-Darmstädter Convention die Bitte zu richten, das Gelegene zur Beseitigung der hiesigen Jesuitenniederlassungen anzuordnen.

Koburg, 16. Novbr. Der seit dem 11. d. M. am hiesigen Bahnhofe zum Besuche eingetroffene Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein ist heute von hier abgereist, nachdem der Herzog von Coburg bereits am 13. zufolge einer Einladung des Königs von Preußen nach Leipzig sich begeben hat.

Aus der Provinz Oberhessen, welche durch den Friedensvertrag bekanntlich zu der mistlichen Zwitterstellung verurtheilt wurde, dem Großherzogthum Hessen auch ferner anzugehören, aber dem norddeutschen Bunde beizutreten und zwei Regimenter zu demselben zu stellen, schreibt man, daß die Auswanderung bei den jungen Leuten, um dem preussischen Militärdienst zu entgehen, einen nicht unbedeutenden Maßstab angenommen habe, wodurch für die Zurückbleibenden die Last natürlich nur um so größer wird.

Am 8. Nov. wurde bei Frohnhausen unweit Aschaffenburg der Grundstein zu einem Denkmal für die dort gefallenen tapferen Hessen gelegt.

Wien, 13. Nov. Das amtliche Wiener Journal bestätigt die Einleitung von Verhandlungen wegen eines neuen Zollhandelsvertrags zwischen Preußen und Oesterreich.

Hinsichtlich des Planes, welcher der neuen österreichischen Heeresorganisation als Grundlage dienen soll, erzählt die „N. D. Z.“ Folgendes: Die allgemeine Wehrpflicht beginnt für alle Jünglinge, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt, und erstreckt sich bis ins 30. Lebensjahr. Von dieser Zeit entfallen bloß 4 Jahre auf den continuirlichen eigentlichen Militärdienst, den Rest dient der Mann als Landwehr in Reserve. Die continuirliche Dienstzeit ist jedoch so aufzufassen, daß durch zeitweilige Beurteilung der Mannschaftsstand der Armee auf dem ständigen Friedensfuß von 65,000 Kombattanten erhalten bleibt, während der Kriegsstand auf 900,000 Mann festgestellt werden soll. Die bisherigen 12 Feld-Artillerie-Regimenter sollen auf 24 erhöht werden.

Verantwortliche Redaktion, Druck und

Der Wiener Gemeinderath hat unter stürmischem Beifall der zahlreichen Zuhörerschaft die von Dr. Kopp verfaßte Eingabe an das kais. Staatsministerium gegen die Jesuiten mit allen gegen die Eine Stimme des Pater Gatscher gut geheissen. Es wird darin auf das Entschiedenste gegen die Niederlassung des schwarzen Ungelehrers in Wien und dessen Umgebung protestirt als eine Gefahr für die Interessen des Staats, für die Wohlfahrt der Bewohner, hauptsächlich aber für die Verbreitung ächter sittlicher Grundsätze, für Bildung der Jugend und für Heranziehung selbstständiger und gesinnungstüchtiger Charaktere.

Die Agitation gegen die Jesuiten ist in Prag und auf dem flachen Lande eine gleich große, und es vereinigen sich darin Deutsche und Tschechen. Die Abneigung der Letzteren gegen die Jesuiten ist eine alte; dieselben wurden schon durch Beschluß der böhmischen Stände am 9. Juni 1618 aus Böhmen verwiesen.

Auch in der Schweiz suchen sich die Jesuiten, trotzdem die Bundesverfassung ihre Niederlassung untersagt und das Volk sie verwünscht, heimlich wieder einzuschleichen; so in Wallis und in Freiburg. Sie werden natürlich schönstens wieder hinausgejagt werden. Menschen mit Ehrgefühl schütteln den Staub von den Füßen, wo man sie nicht will; die Jesuiten haben aber ein absonderliches Ehrgefühl.

Man hält es für möglich, daß sich das drohende Schicksal des Papstes in der Weise lösen werde, daß Napoleon III. einen schon seit Jahren beabsichtigten historischen Staats-Streich in nächster Zeit zur Ausführung bringen werde, wonach er dem Oberhaupt der katholischen Kirche eine Ueberfiedelung nach dem Urstige des Christenthums anrathen dürfte, nach jener heiligen Stätte, woselbst das Grab des Herrn den symbolischen Mittelpunkt der Gläubigen bildet. Der Rath wäre gar nicht übel!

Sizilien bereitet der italienischen Regierung große Sorgen; die Ruhe ist noch bei weitem nicht hergestellt, auf dem Lande sind die Banditen fast unbeschränkt die Herren und täglich hört man von Raub und Mordthaten. Palermo selbst ist fast wie eine belagerte Stadt und kann sowohl von der Land- wie von der Seeherse nur mit Schwierigkeit verproviantirt werden. Dazu rafft die Cholera täglich 100 bis 150 Personen weg.

In Folge der letzten blutigen Ereignisse haben in Palermo die Mönche und Nonnen ihre Klöster verlassen. Ein Erlass des Erzbischofs schreibt den Nonnen vor, wie sie sich bei dem Akt der Klosteraufhebung zu verhalten haben. Sie sollen, heißt es darin, ihre Verfolger durch die Bescheidenheit ihrer Augen beschämen, die Staatspension in Geduld erwarten und alle möglichen Gelder, Wäsche und Pretiosen des Klosters zu sich stecken.

Rom. Der Erbkönig Franz von Neapel trifft im Palaß Farnese Anstalten zur Abreise. Er wird den Titel eines Herzogs de Castro annehmen. Uebrigens weiß man noch nicht, ob er sich nach Spanien, nach Baiern oder nach Malta begeben wird. Der Papst besteht also immer noch darauf, in Rom zu bleiben.

Paris, 14. Nov. Das Pferdefleisch findet jetzt auch hier immer mehr Liebhaber. Es sind in kurzer Zeit schon sieben Pferdeschlächtereien entstanden, die durch einen von der Regierung bestellten Thierarzt überwacht werden. Sie verkaufen 20,000 Kilo Fleisch per Woche. Der Preis schwankt je nach den Stücken von 25 Ctm. bis 1 Fr. per Kilo, jedoch ohne Knochen. Sechs Etablissements beschäftigen sich ausschließlich mit der Fabrication von Pferdefleisch-Würsten, die indeß zur Hälfte mit Schweinefleisch gefüllt werden. Außerdem gibt es drei Pferdefleisch-Restaurationen, die namentlich eine gute Bouillon liefern.

In England sind seit dem Ausbruch der Kinderpest nicht weniger als 253,702 Stück, ca. 51 von jedem Tausend des Rindviehbestandes, von der Seuche befallen worden, davon sind 124,303 gefallen und 84,992 weitere mußten getödtet werden. Von der dieser Seuche verwandten Schafpest wurden bis jetzt 6826 Stück befallen.

Verlag von G. H. Kostenbader.

Murrthal-Vote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.

Nr. 142.

Dienstag den 27. November

1866.

Das gemeinschaftliche Oberamt Backnang an die Gemeindebehörden, betr. die Schulkonferenz-Kosten.

Das gemeinschaftliche Oberamt sieht sich veranlaßt, nachstehende Bestimmungen in Betreff der Konferenz-Diäten der Lehrer in Erinnerung zu bringen. Nach der Ministerial-Verfügung vom 22. Februar 1864, Reg.-Blatt S. 35, haben die Lehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen anzusprechen:

- I. Taggeld:
 - a) ein Schulmeister 1 fl.,
 - b) ein unständiger Lehrer 48 kr.;

- II. Reisekosten:
 - Wenn die Entfernung vom Konferenzorte wenigstens 1/2 Stunde beträgt, und zwar für die erste halbe Stunde dieser Entfernung 10 fr.,
 - und für jede weitere Viertelstunde je 5 fr.

Beträgt die Entfernung des Wohnorts des Lehrers nach den Konferenzorten keine halbe Stunde, so ist eine Reisekosten-Entschädigung nicht statthaft.

Die Entfernungen der einzelnen Schulorte von den Konferenzorten sind schon früher auf die in nachstehender Uebersicht ersichtlich Weise festgesetzt worden, daher die Gemeindebehörden ausgewiesen werden, hienach auch künftig die Reisekosten zu decretiren.

Den 26. November 1866.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt.
Drescher. Moser.

I. Konferenzbezirk Backnang.

Wohnorte der Lehrer.	Entfernung von den Konferenzorten		
	Großaspach.	Unterweißach.	Oppenweiler.
Backnang	1	1	1 1/4
Unterschönthal	1	2	2
Allmersbach	2	1	2 1/2
Mühlhütte	4	2	4
Schöllhütte	4	2	4
Mannenberg	4	2	4
Bruch	3	1	3
Großaspach	0	2	1 1/2
Heiningen	2	1	2
Heutenbach	3	1	3
Hohnweiler	3	1	3
Maubach	2	1	2
Oberbrüden	2 1/2	1	1 1/2
Oberweißach	3	1	3
Oppenweiler	1 1/2	2	0
Reichenberg	1 1/2	2 1/2	0
Zell	1 1/2	2	0
Rietenau	1	2 1/2	1 1/2
Sechselberg	4	2	4
Walbenweiler	4	2	4
Steinbach	2	1	1
Strümpfelbach	1	2	0
Unterbrüden	2	0	2
Unterweißach	2	0	2
Waldbrens	2	1	2

II. Konferenzbezirk Murrhardt.

Wohnorte der Lehrer.	Entfernung von den Konferenzorten.		
	Oppenweiler.	Murrhardt.	Sulzbach.
Fornsbach	4	1 1/2	3
Mittelberg	4 1/2	2	3 1/2
Graab	3 1/2	2	2 1/2
Groß-Derlach	2 1/2	3	1 1/2
Lienersbach	3	3	2
Jug	2	3 1/2	2
Murrhardt	2 1/2	0	1 1/2
Eichenstruth	2	1 1/2	1
Hausen	3	0	2
Hinterbüchelberg	3 1/2	1	2 1/2
Siegelsberg	3	0	2
Steinberg	3 1/2	1	2 1/2
Vordermurrhardt	3	1	2
Vorderwestermurr	3 1/2	1	2 1/2
Neustetten, D.-M. Welzheim	4	1 1/2	3
Neufürstehütte	3	3	2
Spiegelberg	2 1/2	3	1 1/2
Großhöchberg	3	3 1/2	2
Sulzbach	1	1 1/2	0
Bartenbach	1 1/2	1	1
Berwinkel	2	2	1
Siebertknie	2	1	1
Siebersbach	1 1/2	2	1

Zur Beurkundung
K. Oberamt.
Drescher.

Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein, betr. die landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen.

Unter Beziehung auf die Aufforderung vom 4. Oktober d. J. (Murrthal-Vote Nr. 121) wird an Erstattung der Anzeigen über die heuer eröffneten Winter-Abendschulen, welche bis jetzt bloß von Bartenbach, Ebersberg, Lippoldsweiler und Oppenweiler eingelaufen sind, erinnert.

Zugleich wird der nachfolgende Erlaß der Königl. Centralstelle vom 9. d. Mts. zur Kenntniß der betreffenden Ortsbehörden und Lehrer gebracht.

Backnang, den 21. November 1866.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft an die landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine.

Indem wir beim Beginn des Winterhalbjahrs von 1866/67 den Vereinen auf's Neue empfehlen, dem landwirthschaftlichen Fortbildungswesen ihre besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden und sich dabei der